

Erhebung der Religionszugehörigkeit

Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei religionsunmündigen Kindern

(Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres findet die Erklärung durch die Erziehungsberechtigten statt).

Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die einer Religion (Konfession) angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, sind zur Teilnahme ihres Religionsunterrichts verpflichtet (Beispiel: Eine evangelische Schülerin besucht den evangelischen Religionsunterricht, ein katholischer Schüler besucht den katholischen Religionsunterricht).

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religion (Konfession) angehören, sind verpflichtet, entweder das Fach Ethik oder den Unterricht einer Religion (Konfession) zu besuchen (Ethik ist nicht an allen Schularten eingerichtet).

In Baden-Württemberg gibt es evangelischen, römisch-katholischen, alevitischen, alt-katholischen, jüdischen, orthodoxen, syrisch-orthodoxen und islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung.

Da nicht überall ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann nicht an allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler der eigene Religionsunterricht angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, für die kein Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, sind verpflichtet, entweder den Unterricht einer anderen Religion (Konfession) oder das Fach Ethik zu besuchen.

Schülerinnen und Schüler, für die an ihrer Schule Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, deren Erziehungsberechtigte jedoch aus Glaubens- oder Gewissensgründen wünschen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht teilnehmen soll, müssen ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Dann muss das Kind Ethik als Pflichtfach besuchen, sofern Ethik an der entsprechenden Schulart eingerichtet ist.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen kann nicht mit diesem Formular erfolgen.

Name Schülerin oder Schüler

Vorname

Mein/unser Kind gehört folgender Religion (Konfession) an:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- alevitisch
- alt-Katholisch
- islamisch-sunnitisch
- jüdisch
- orthodox
- syrisch-orthodox
- keine Religionszugehörigkeit

Wenn der Religionsunterricht der Religion (Konfession) meines/unseres Kindes an der Schule nicht eingerichtet ist, soll es an folgendem Unterricht teilnehmen:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- an keinem Religionsunterricht
(dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Mein/unser Kind gehört keiner der oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- an keinem Religionsunterricht
(dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erhebung der Religionszugehörigkeit

Erklärung durch den oder die religionsmündige/n Schüler/in

(Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler religionsmündig).

Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die einer Religion (Konfession) angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, sind zur Teilnahme ihres Religionsunterrichts verpflichtet (Beispiel: Eine evangelische Schülerin besucht den evangelischen Religionsunterricht, ein katholischer Schüler besucht den katholischen Religionsunterricht).

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religion (Konfession) angehören, sind verpflichtet, entweder das Fach Ethik oder den Unterricht einer Religion (Konfession) zu besuchen (Ethik ist nicht an allen Schularten eingerichtet).

In Baden-Württemberg gibt es evangelischen, römisch-katholischen, alevitischen, alt-katholischen, jüdischen, orthodoxen, syrisch-orthodoxen und islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung.

Da nicht überall ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann nicht an allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler der eigene Religionsunterricht angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, für die kein Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, sind verpflichtet, entweder den Unterricht einer anderen Religion (Konfession) oder das Fach Ethik zu besuchen.

Religionsmündige Schülerinnen und Schüler, für die an ihrer Schule Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen aber nicht am Religionsunterricht teilnehmen möchten, müssen sich vom Religionsunterricht abmelden. Dann muss das Pflichtfach Ethik besucht werden, sofern Ethik an der entsprechenden Schulart eingerichtet ist.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen kann nicht mit diesem Formular erfolgen.

Name Schülerin oder Schüler

Vorname

Mein/unser Kind gehört folgender Religion (Konfession) an:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- alevitisch
- alt-Katholisch
- islamisch-sunnitisch
- jüdisch
- orthodox
- syrisch-orthodox
- keine Religionszugehörigkeit

Wenn der Religionsunterricht der Religion (Konfession) meines/unseres Kindes an der Schule nicht eingerichtet ist, soll es an folgendem Unterricht teilnehmen:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- an keinem Religionsunterricht
(dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Mein/unser Kind gehört keiner der oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

- evangelisch
- römisch-katholisch
- an keinem Religionsunterricht
(dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten